

B 327, Odert - Gutenthal

Von Bau - km: **0+000 - 1+477,915**

Landesbetrieb
Mobilität
Rheinland-Pfalz



Nächster Ort: **Morbach**

Baulänge: **1+477,915 km**

LBM Trier



RheinlandPfalz

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

- Feststellungsentwurf -

aufgestellt und genehmigt:
Trier, den 18.02.2025

.....
Dienststellenleiter

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	4
1.3.1 Begriffsbestimmungen	4
1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	6
1.3.1.3 Lokale Population einer Art	6
1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population	7
1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	8
1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot	8
1.3.2.2 Störungsverbot	9
1.3.2.3 Schädigungsverbot	10
1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen	11
1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	13
2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	14
2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	16
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
3. AUSWAHL DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN / RELEVANZ-PRÜFUNG	17
4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND KOMPENSATORISCHE MASSNAHMEN	18
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)	18
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)	19
4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)	19

5.	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	20
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.2.1	<i>Säugetiere</i>	20
5.1.2.2	<i>Reptilien</i>	57
5.1.2.3	<i>Amphibien</i>	57
5.1.2.4	<i>Libellen</i>	57
5.1.2.5	<i>Käfer</i>	57
5.1.2.6	<i>Tagfalter</i>	57
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	57
6.	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER FACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG	82
6.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen	82
6.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	82
6.1.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	82
6.1.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	82
6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	83
6.2	Keine zumutbare Alternative	83
6.3	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	84
7.	FAZIT	84
	LITERATURVERZEICHNIS	85
	VERWEISE	89
	Anhang 1 Ergebnis der Relevanzprüfung	90
	Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	103
	Tabellenverzeichnis	
Tab. 1:	Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen	8
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	20
Tab. 3:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten	57

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant den südlichen Anbau eines dritten Fahrstreifens an die vorhandene B 327, der an einem höhengleichen Anschluss K 99 bei Odert beginnt und am Anschluss der K 100 Gutenthal-Hoxel endet.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl.I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.)

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>) mit Artvorkommen im TK 25 Raster und lagegenauen Punkten im Artdatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>).
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz mit den Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) und lagegenauen Punkten im Lanis Intranet über den Login (<https://lanis.rlp/>).
- webbasierte Daten ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (<https://artenfinder.rlp.de/node/1>) mit der "ArtenAnalyse" (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>).
- Bewirtschaftungspläne für NATURA 2000-Gebiete (<https://naturschutz.rlp.de/?q=Bewirtschaftungsplaene>),
- die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz (GNOR 2014 - 2017)
- originäre Bestandserfassungen: Avifauna (Kohns PLAN GmbH, 2010, 2014, 2020), Fledermausbestand des Plangebietes (Echolot GbR, 2014, 2020).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
- "2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"* (sogenanntes Störungsverbot),
- "3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot),
- "4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot)

(Zugriffsverbote)."

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

"Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)."*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

"Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung*

der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten "Verantwortungsarten" wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie¹**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste² zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

"Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern."*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholten werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmenvoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

"zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)" vorliegen.

¹ Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

² MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

"zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

"sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten."

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *"Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können."*

1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

1.3.1 Begriffsbestimmungen

1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz³), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Ei-entwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

³ vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitats nicht möglich, so sind diese Teilhabitate den Begriffen "Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)" zuzuordnen.

1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

1.3.1.3 Lokale Population einer Art

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300m bis 400 m.

1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population

Der "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt⁴, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
[Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen

⁴ BfN und BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüberhinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

1.3.2.2 Störungsverbot

Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 "Nestschutz" entsprechend zu beachten.

1.3.2.3 Schädigungsverbot

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010⁵).

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

⁵ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, **continuous ecological function**⁶) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmeprüfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**⁷ (**FCS-Maßnahmen**, **favourable conservation status**) erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken (vgl. Kap. A 1.3.4). Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

⁶ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

⁷ im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulastträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

1.3.4.1 *Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16, Abs. 1, S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, "[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]". Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Ur. vom. 14.06.2007 – C- 342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem LfU gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.⁸

1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand "bestimmen" (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz).

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (vgl. Kap. A 1.3.4).

⁸ Abstimmungsvermerk LfU mit LBM vom 29.04.2020

2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Der Ausbau beginnt östlich des bereits umgebauten Anschlusses der K 99 Odert/Huno-
Lstein. Der durch eine Linksabbiegespur 3-streifig erweiterte Querschnitt wird dann an-
nähernd auf Bestandsdeckenhöhe als Querschnittserweiterung mit drei Fahrstreifen in
Richtung Osten (Morbach und Flughafen Frankfurt/Hahn) bis zum Anschluss K 100 Gu-
tenthal NK 6208 037 weitergeführt.

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird ein parallelgeführter Wirt-
schaftsweg eingerichtet, vorhandene Wegeanschlüsse an die B 327 werden geschlos-
sen und die Bereiche rekultiviert.

Die Streckencharakteristik der B 327 bleibt durch den Anbau der Zusatzspur in der Tras-
senführung unverändert.

Weitere Details zur Planung sind der technischen Planung zu entnehmen.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbun-
den und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirk-
faktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Auf Grund der Vorbelastung des Gebiets durch die vorhandene Straße löst der Ausbau
keine prinzipiell neuen Beeinträchtigungen der Lebensraumbedingungen aus, da die
grundsätzlichen Veränderungen mit Einrichtung der Wegeverbindung bereits erfolgt
sind. Entsprechend ist das Lebensraumpotential bereits deutlich eingeschränkt. Die zu-
sätzlichen Verluste an Habitatstrukturen betreffen ausschließlich Arten, die trotz der vor-
handenen Belastungen den Lebensraum nutzen können. Naturgemäß werden die ver-
schiedenen Habitate nur randlich und auf die Strecke bezogen kleinflächig beansprucht,
so dass die Integrität der anschließenden Flächen mit ihren Lebensraumfunktionen er-
halten bleibt.

Durch den Ausbau der B 327 werden unterschiedliche Vegetationsstrukturen beseitigt
bzw. beeinträchtigt, die wiederum Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten darstel-
len. Betroffen durch die Straßenplanung sind:

Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte und Funktionen in m ²	
		Verlust	Beeinträchtigung
K _{Bo} V	Versiegelung biologisch aktiver und belebter Bodenflächen durch Überbauung: - Anlagebedingter Verlust von belebtem Oberboden und der Bodenfunktionen als Filter- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter. - Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verlust von Versickerungsflächen und Erhöhung des Oberflächenabflusses. - Beeinträchtigung des Mikroklimas. neue Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke (7.250 m ²) sind mit 50 % der Fläche (= 3.625 m ²) als Versiegelung berücksichtigt	11.327	
K _B 1	Bau- und anlagebedingte Verluste von Einzelbäumen Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild	2 Stck.	9 Stck.
K _B 2	Bau- und anlagebedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Fettwiesen/-weiden Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild EA0 Fettwiesen	1.689	520
K _B 3	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung an Gehölzstrukturen Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild BD4 Böschunghecke	95	
K _B 4	Vogel- und Fledermausschutz: Bau- und anlagebedingte Verluste von Brutbiotopen vor allem heckenbrütender Arten durch Flächenreduktion und Störung durch Verkehrsbetrieb (Lärm, optische Reize: Fahrzeugbewegung, Licht)		

Betroffene Funktionen: B: Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten; Bo: natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens), Ow: Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt, Gw: Grundwasserschuttfunktion; K: klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug); L: Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

Durch den Ausbau werden insgesamt 11.327 m² neu versiegelt. Abzüglich der Entsiegelung von 1.685 m² werden 9.642 m² Boden zusätzlich versiegelt.

Detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch den Ausbau des B 327 wird, angesichts der vorhandenen Barrierewirkung, die Wirkintensität hinsichtlich einer Erhöhung der Zerschneidungswirkung mit gering bewertet. Die vorhandene Fahrbahn ist für wenig mobile Arten bereits jetzt eine unüberwindbare Barriere. Mobile Arten können auch die verbreiterte Trasse überwinden, wobei das vom Verkehrsaufkommen abhängige Kollisionsrisiko voraussichtlich nicht signifikant erhöht wird.

Die Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) weisen in den Darstellungen zu "Zerschneidung – Wiedervernetzung" im Plangebiet keine Großsäugerwanderkorridore beziehungsweise prioritäre Wiedervernetzungssachsen aus. (BfN, 2011)

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Neben den Straßen-, Wirtschaftsweg- und Straßennebenflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich: Baufeld, Baustelleneinrichtung. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber i. d. R. keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind hinsichtlich der Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Emissionen

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge zu prognostizieren. In Bereichen angrenzender Gewässer kann es zu Beeinträchtigungen der Oberflächenwasserqualität durch Sedimentaufwirbelungen und Einschwämmen von Boden und Baustoffen kommen. Gleichzeitig besteht das Risiko von Kontaminationen im Havariefall.

Störreize

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Individuen führen; es besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlusts von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

Die vom Verkehrsaufkommen der Bundesstraße abhängige Emissionslage sowie das Kollisionsrisiko verändern sich nicht. Durch den Ausbau wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgelöst, so dass davon abhängige Wirkfaktoren gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert werden.

3. AUSWAHL DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN / RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT⁹ (Topographischen Karten (TK 25)) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (z. Bsp. Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.) (s. Kap. 1.1).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen ökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

⁹ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" dokumentiert.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND KOMPENSATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

Zur Einschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung sind die Festlegungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzrodung zu beachten. (Zeitfenster für Rodung 1. Oktober bis 28. Februar). Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen.

Sollten potentielle Fledermausquartiere festgestellt werden, ist ein Fälltermin im Winter zwischen Dezember und Februar bei möglichst tiefen Temperaturen anzustreben, da die betroffenen Bäume wegen der Gefahr des "Durchfrierens" zu diesem Zeitpunkt für Fledermäuse als Quartiere besonders unattraktiv sind.

Sollten wider Erwarten bei den Gehölzfällungen Fledermäuse festgestellt werden, sind diese fachgerecht zu bergen und zu versorgen. In diesem Fall ist umgehend mit den Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hierdurch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern, eine Tötung von Jungtieren (Nestlingen) und die Störung von Fledermäusen bei allen potentiell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

Eine intensive nächtliche Beleuchtung der Bundesstraße ist zu vermeiden. Sollten die Anschlussstellen beleuchtet werden, sind bei der Wahl der Leuchtmittel und der Ausleuchtungskegel fledermaus- und insektenverträgliche Systeme zu wählen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)

Als Grundlage für die Konzipierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF} Maßnahmen) ist der "Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz" (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)

Als Grundlage für die Konzipierung der FCS-Maßnahmen ist der "Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz" (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

Kompensatorischen Maßnahmen (E_{FCS}) ("favourable conservation status") gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Felis silvestris	Wildkatze	S1	4	3
Lynx lynx	Luchs	S2	0	1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	S3	1	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	S4	1	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	S5	2	V
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	S6	2	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	S7	1	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	S8	3	V
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	S9	2	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	S10	3	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	S11	2	V
Plecotus austriacus	Graues Langohr	S12	2	2

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0 ausgestorben oder verschollen
1, [1] vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
R extrem selten
V Vorwarnliste
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D Daten unzureichend
* ungefährdet
(neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
II Durchzügler
k.A. keine Angabe in RL RLP

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Grundsätzlich ist für die beiden Katzenarten festzustellen, dass die B 327 mit einer Verkehrsbelastung von 7.135 Kfz/24h eine Barriere darstellt, die die Tiere weitgehend meiden und sich nur zu verkehrsarmen Zeiten der Trasse nähern oder sie queren. (M. Herrmann, N. Klar: Wirkungsuntersuchung zum Bau eines wildkatzensicheren Wildschutzzaunes im Zuge des Neubaus der BAB A 60, Bitburg – Wittlich, 2007)

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden. Die Wildkatze ist meist in der Abenddämmerung und Nacht aktiv und jagt vor allem Wühlmäuse. Diese und andere Kleinsäuger findet sie vor allem an Waldrändern, Waldinnensäumen oder Offenflächen (u.a. Lichtungen, Windwurfflächen). Wildkatzen sind meist Einzelgänger, haben aber regelmäßigen Kontakt zu benachbarten Individuen. Von getigerten Hauskatzen ist sie meist sehr schwer zu unterscheiden. Primärer Lebensraum in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich erscheint ein hoher Anteil von Waldrandzonen. In höheren Lagen ist die Wildkatze nur selten anzutreffen, limitierender Faktor scheint dort eine winterliche Schneehöhe von über 20 cm zu sein. Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht. Die Höhlen dürfen sich nicht weit über dem Boden befinden. Auch trockene Bodenmulden in Dickichten oder unter tiefbeasteten Bäumen werden als Quartier angenommen. Außerdem werden verlassene Baue von Füchsen und Dachsen, sowie Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste genutzt. Selten werden Wildkatzenwürfe auch in Scheunen oder Holzstapeln gefunden. Gefährdungsursachen: Hauptgefährdungsursachen sind lebensraumzerstörende oder -isolierende Maßnahmen durch Forst- und Landwirtschaft und der Ausbau von Verkehrswegen (einschließlich Forststraßen und Wanderwege im Wald). Diese Faktoren wirken sich sowohl kurzfristig über verkleinerte Streifgebiete und zurückgehende Fortpflanzungserfolge als auch langfristig über schwindende genetische Vielfalt der Vorkommen auf die Überlebenschancen der Wildkatze aus. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region
ungünstig - unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlicher Hintertaunus, südlicher Westerwald, südlicher Teil des Oberrheingrabens; Rheinland-pfälzische Population sehr hochwertig, da sie reinrassig ist (keine Vermischung mit Hauskatze festgestellt). (Handbuch der streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LSV RLP, 2005, Fortgeschrieben LBM 2008)) Erhaltungszustand RLP
ungünstig - unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Hunsrück sind Vorkommen zu erwarten (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Abgrenzung der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Streifgebiet der Art einzustufen. <i>Erhaltungszustand der lokalen Population:</i> Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Freizeit, Jagd) und Verkehrsbelastung bedingen ein hohes Risiko für die lokale Population. Beeinträchtigungen: mittel bis schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet. Das Plangebiet kann als Streifgebiet der Art angesehen werden. Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet. Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Streifgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S2
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Luchsreviere müssen neben ihrer enormen Größe auch die Faktoren Störungsarmut und Durchlässigkeit (Unzerschnittenheit) aufweisen. Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses liegen in bewaldeten Landschaften, was mehr auf die relative Störungsarmut dieser Gebiete zurückzuführen ist, als auf die gebotenen Strukturen. Bedeutsame Elemente in den Lebensräumen stellen trockene, gegen Wind und Regen geschützte Ruhe- und Wurfplätze dar, die meist auch einen guten Überblick über die Landschaft ermöglichen. Luchse haben nicht nur einen, gemessen an der kleinräumigen Strukturierung Mitteleuropas, enorm hohen Raumananspruch, sie sind auch ausgesprochen mobile Tiere. Seine große Mobilität macht den Luchs sehr anfällig für Verluste durch den Straßenverkehr Gefährdungsursachen: Der Luchs ist vor allem durch Störungen an seinen Wurfplätzen gefährdet, kurz nachdem die Jungen zur Welt gekommen sind. Forstwirtschaft Forstliche Aktivitäten in der Nähe von Fortpflanzungsstätten während der Jungenaufzucht, evtl. mit Zerstörung derselben Entfernung von Lebensraumelementen wie z.B. starkastige Baumkronen, Totholz, Wurzelstubben Ausräumen der Wälder zur Energieholznutzung (Schreddern von Kronenholz, Schwachholz) Zu geringe Dichten von Beutetieren (Rehwild und andere Paarhufer), bei Nahrungsmangel werden größere Gebiete genutzt, was die Gefahr von Verlusten im Straßenverkehr erhöht Sonstige Lebensraumzerschneidung durch Straßen- und Schienenwege Genetische Verarmung in den sehr kleinen Teilpopulationen Illegale Abschüsse Krankheiten (Übertragung durch Hauskatze) (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region

S2
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
ungünstig – schlecht (U2)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Pfälzerwald Wiederansiedlungsgebiet: Nachweise liegen aus dem Pfälzer Wald (Kernraum), dem südlichen Saar-Nahe-Bergland, der Eifel (Kernraum: nördliche Osteifel) und dem Kreis Ahrweiler vor. (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008) Erhaltungszustand RLP ungünstig – schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Abgrenzung der lokalen Population: Hunsrück kann als potentielles Verbreitungsgebiet für Individuen aus den Wiederansiedlungsbereichen angesehen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Streifgebiet der Art einzustufen. Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Freizeit, Jagd) und Verkehrsbelastung bedingen ein hohes Risiko für die lokale Population. Beeinträchtigungen: mittel bis schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Luchs ist in seinem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet. Das Plangebiet kann als Streifgebiet der Art angesehen werden. Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der Luchs ist in seinem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet. Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S2
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Streifgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S3
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Mopsfledermaus besiedelt Mittelgebirgsregionen ebenso wie das Tiefland (Meschede & Heller 2000). Sie lebt dabei bevorzugt in waldreichen Gebieten und hat ihre Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen (Gleich 2002, Greenaway 2004, Greenaway & Hill 2004). Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor. Lediglich stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie (Rudolph et al. 2003, Schober & Grimmberger 1998, Siemers et al. 2001, Zöphel & Meisel 2009). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Gefährdungsursachen: Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich durch ihre sehr starke Anpassung an den von ihr bevorzugten Lebensraum (unbewirtschaftete oder nur wenig durchforstete Wälder) mit Quartieren hinter abstehender Borke vor allem an stehendem Totholz und durch die Spezialisierung auf Nacht- und Kleinschmetterlinge als Nahrungsressource gefährdet. Sie ist bei Lebensraum-, Quartier- und Nahrungsknappheit weniger flexibel als andere Fledermausarten und kann kaum ausweichen. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region ungünstig - unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die wenigen aktuellen Nachweise der Mopsfledermaus in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich überwiegend auf den Raum mittlere Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück. (Landesamt für Umwelt & LUWG, Stand der Information: Jan. 2019) Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Für die Mopsfledermaus kann aufgrund der geringen Nachweise weder eine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum noch als Quartierstandort für das Untersuchungsgebiet ausgemacht werden. Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere in Bäumen oder Gebäuden nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <i>mittel bis schlecht (C)</i>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <i>(auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

S3
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B, 3.2V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S4
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000). Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Gefährdungsursachen: Eine der wichtigsten Gefährdungsursachen für die Breitflügelfledermaus ist die Beeinträchtigung ihrer Quartiere, z.B. durch Veränderungen der Einflugöffnungen und Hangplätze oder unsachgemäßen Einsatz von Holzschutzmitteln im Rahmen von Gebäudesanierungen und –renovierungen. Ebenso wichtig ist die Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit und ihrer Erreichbarkeit, z.B. durch Verlust insektenreicher Weiden, Wiesen, Waldränder sowie die Verringerung der Nahrungsgrundlage durch weniger Weideviehhaltung, Einsatz von Entwurmungsmitteln etc.
Land- und Forstwirtschaft • Verlust von artenreichen Wiesen und Weiden als Jagdgebiete durch Aufgabe der Weidenutzung, häufigere Mahd, stärkere Düngung oder Umwandlung in Ackerland • Jagdgebietsverlust durch verstärkte landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Maisanbau, Energiepflanzenanbau, Monokulturen), die zur Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Parzellen und damit zum Verschwinden von Hecken, Säumen und kleinräumig gegliederten, insektenreichen Kultur- und Offenlandschaften führen • Verringerung der Insektenvorkommen durch Medikamenteneinsatz in der Viehhaltung (Entwurmung von Weidevieh) (vgl. Petermann 2011) • Verringerung der Insektenvorkommen durch Insektizid- und Herbizideinsatz in Land- und Forstwirtschaft (z.B. Maikäferbekämpfung) • Verlust von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Alleen und Einzelbäumen, die als Jagdgebiete und/oder Flugrouten dienen
Sonstige • Veränderung oder Verlust von Einflugöffnungen und/oder Hangplätzen, Einsatz ungeeigneter Holzschutzmittel, Wärmedämmung, Ausblasen von mehrschaligen Brandschutzmauern (Norddeutschland) u.ä. • Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden v.a. Kirchen in der norddeutschen Tiefebene, die zu Verlusten von Quartieren und Quartiermöglichkeiten führen

S4
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
• Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen • Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an historischen Gebäuden mit Breitflügelfledermauskolonien) und durch Lichtanlagen in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung) • Beeinträchtigung von Quartieren durch die Anlage von Radwegen in alten, nicht mehr genutzten Eisenbahntunneln (Beleuchtung), die als Winterquartiere, im Sommer aber auch als Männchen- oder Paarungsquartiere genutzt werden können (Meinig et al. 2009) • Zerstörung von Jagdgebieten im besiedelten Bereich durch Verlust von Gärten und anderer Grünflächen (Baulückenschluss, Siedlungserweiterung) • Verringerung des Insektenangebotes durch Insektizid- und Herbizideinsatz in privaten und öffentlichen Gärten, Grünanlagen usw. • Verlust von Winterquartieren (Keller, Stollen, Felsquartieren, Höhlen) durch Zerstörung oder Veränderung • Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren (Baerwald et al. 2008) • Verkehrstod, wegen häufig niedrigen Jagdflugs in Alleen u.ä. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region ungünstig - unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Viele Wochenstuben-, Fortpflanzungs- und Detektornachweise in der gesamten Pfalz. Außerdem einige Winternachweise im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2020) Erhaltungszustand RLP ungünstig - unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelnachweise von Breitflügelfledermäuse gelangen während vier Begehungen. Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

S4
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1VB, 3.2VB (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen.

Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S5

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Das Große Mausohr richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen.

Bevorzugte Jagdbiotop sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Als Winterquartiere des Großen Mausohrs dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2020)

Gefährdungsursachen: Da das Große Mausohr eng an Gebäudequartiere gebunden ist, ist die Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Quartiere durch Renovierung, Ausbau, Abriss, Einsatz ungeeigneter Holzschutzmittel oder Verschluss die größte Gefahr (Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Kulzer 1986, 2003, Kulzer et al. 1987, Reiter & Zahn 2006). Eine weitere Hauptgefährdung der Art besteht durch bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen, da Wälder der Art als Hauptjagdgebiete dienen und Baumhöhlen nicht nur von Männchen, sondern phasenweise auch von Weibchen intensiv genutzt werden.

Land- und Forstwirtschaft

- Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Äckern, die zum Verschwinden von Hecken und Säumen, die als Leitelemente dienen, führen und kleinräumig gegliederte, insektenreiche Kulturlandschaften zerstören
- Reduzierung des Insektenangebotes durch Medikamenteneinsatz in der Viehhaltung (Entwormung von Weidevieh) (vgl. Petermann 2011)
- Umwandlung regelmäßig genutzter Wiesen oder Weiden, die zumindest phasenweise, wenn die Pflanzendecke kurz genug ist, von den Großen Mausohren als Jagdgebiete genutzt werden, in Ackerflächen (Grünlandumbruch)
- Insektizid-/Herbizideinsatz im Wald (Maikäferbekämpfung) oder in der Landwirtschaft, der die Nahrungsgrundlage gefährdet oder zerstört und zur Gifanreicherung im Körper der Tiere führt
- Anbau/Förderung nicht standortheimischen Baumarten (z.B. Douglasie (Goßner 2004)), die zu einer Verarmung der Artengemeinschaft (z.B. Insekten und Spinnen) führen
- Starke Auflichtungen von Wäldern, die zur Verkräutung des Waldbodens oder zu sehr starker Naturverjüngung führen, können für das hauptsächlich am Boden jagende Große Mausohr zu Verlusten von Jagdgebieten führen
- Verlust von Baumhöhlen (Quartierverlust), insbesondere auch an forstlich betrachtet "minderwertigen" Bäumen wie stehendem Totholz, absterbenden Bäumen, Bäumen mit Schadstellen jeglicher Art

Sonstige

- Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten durch Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Großbrücken
- Quartierverlust durch einen Verschluss der Ein- und Ausflughöffnungen an Quartiergebäuden zur Verhinderung der Einflugmöglichkeiten von Tauben, Dohlen u.a.

S5

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflugsöffnungen (v.a. an historischen Gebäuden mit Mausohrkolonien) und durch Lichtanlagen auf Dachböden und in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung da Ausschalten vergessen wird, Schaltung über Bewegungsmelder)
- Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen
- Vergiftung der Tiere durch Holzschutzmittelbehandlungen in Dachstühlen
- Beeinträchtigung der Sommer- oder Winterquartiere durch Störungen, wie touristische Führungen in Dachstühlen historischer Gebäude, Dacharbeiten, Reinigungsarbeiten zur Wochenstubenzeit, Höhlentourismus (u.a. mit künstlichem Licht, wie Fackeln, Kerzen, Taschenlampen) und Vandalismus in Stollen und Höhlen im Herbst und Winter
- Quartierverlust durch den Einfluss von Räubern (insbesondere Steinmarder und Schleiereulen), die durch ihre Anwesenheit eine Meidung der angestammten Quartiere verursachen
- Beeinträchtigung oder Verlust von Winterquartieren, zum Beispiel durch Verschluss der Eingänge oder Veränderungen der klimatischen Situation im Quartier
- Ein zunehmend an Bedeutung gewinnender Sonderfall der Beeinträchtigung von Quartieren ist die Anlage von Radwegen inkl. Beleuchtung in alten, nicht mehr genutzten Eisenbahntunneln. Diese werden auch von Großen Mausohren als Winterquartiere genutzt (Meinig et al. 2009, Skiba 2010).
- Verlust zumindest zeitweise als Jagdgebiet genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen durch Siedlungserweiterungen
- Verlust von Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Waldsäume, Feldgehölze, die als Leitelemente zur Orientierung genutzt werden
- Verluste im Straßenverkehr (Kollision) und Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region **ungünstig - unzureichend (U1)**

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Das Große Mausohr ist überall in Rheinland-Pfalz verbreitet. Sie ist hier die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Sommer- und Winterquartiervorkommen liegen überall im Gutland, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet. Zahlreiche große Sommerquartiere liegen im Mosel-, Rhein- und Lahntal. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen.

Erhaltungszustand RLP **ungünstig - unzureichend (U1)**

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Einzelnachweise gelangen während vier Begehungen, jagende Tiere.

Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

S5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B, 3.2V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist (Cordes 2004, Häussler 2003). Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs (Cordes 2004, Taake 1984, Taake 1992). Gefährdungsursachen: Eine Gefährdungsursache für die Kleine Bartfledermaus kann eine Abnahme von Leitelementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen in einer halboffenen Kulturlandschaft sein, da dadurch die Verbindung zwischen den Jagdgebieten und Wochenstubenquartieren verschlechtert wird oder insektenreiche Landschaftsbestandteile, die als Jagdgebiete genutzt werden, wegfallen. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die verstärkte forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, insbesondere die Entfernung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft • Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von Flächen zu größeren Äckern, die zum Verschwinden von Hecken, Säumen, usw. führen und kleinräumig gegliederte, insektenreiche Kulturlandschaften zerstören • Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Verringerung des Bracheanteils aufgrund der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von insektenreichen Brachen (z.B. Energiepflanzenanbau) • Jagdgebietsverlust durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Kleingewässern in Wäldern sowie in der Kulturlandschaft • Der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Land- und Forstwirtschaft reduziert die Nahrungsgrundlage der Kleinen Bartfledermaus und vergiftet die Tiere durch Anreicherung der Giftstoffe in ihren Körpern • Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion naturnaher, stufenreicher Waldränder und stufenreicher Wälder • Hindernis/Verletzungsgefahr bei der Jagd an mit Netzen überspannten Fischteichen Sonstige • Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten in Siedlungen durch Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden • Vergiftung der Quartiere durch Holzschutzmittelbehandlungen in Dachstühlen • Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen • Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an historischen Gebäuden mit Kolonien der Kleinen Bartfledermaus) und durch Lichanlagen in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung)

S6

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, breiter (mehr als 5 m) Gewässerrandstreifen mit Gehölzen und Einzelbäumen
- Jagdgebietsverlust durch Siedlungserweiterungen, da z.B. dörfliche Obstgärten und Streuobstwiesen durch die Erschließung von Neubaugebieten verloren gehen
- Verlust linearer Landschaftsbestandteile als Orientierungsmöglichkeit z.B. bei Flügen in die Jagdgebiete und als Jagdgebiete an sich durch die Verringerung von Hecken, Feldgehölzen und Säumen
- Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung der Giftstoffe im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden im Gartenbau
- Beeinträchtigung von Quartieren durch die Anlage von Radwegen in alten, nicht mehr genutzten Eisenbahntunneln, die häufig als Winterquartiere, im Sommer aber auch als Männchen- oder Paarungsquartiere genutzt werden (Meinig et al. 2009)
- Quartierverlust durch Brückensanierungen
- Gefährdung der Art durch häufige Störungen in den Winterquartieren (Stollen, aufgelassene Bergwerke, Keller) durch Höhlentourismus/Vandalismus
- Kollisionsgefahr an Verkehrswegen (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region **ungünstig - unzureichend (U1)**

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Beschreibung gemäß den Angaben des LfU: Nachgewiesen in der gesamten Pfalz, vereinzelte Detektornachweise existieren im Pfälzerwald. Nachgewiesene Wochenstuben gibt es im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland. Fortpflanzungsnachweise sind für das Nordpfälzer Bergland und den Pfälzerwald vorhanden. Winternachweise existieren ausschließlich für den Pfälzerwald. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)

Erhaltungszustand RLP **ungünstig - unzureichend (U1)**

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Differenzierung der Laute von Großer Bartfledermaus nicht eindeutig möglich.

Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_a Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

3.2V_a Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.

S6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B, 3.2V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S7
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten (Schober & Grimmberger 1998, Trappmann & Clemen 2001). Eine Besonderheit ist das Jagen in Kuhställen. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten (Fiedler et al. 2004, Kretzschmar 2003). Gefährdungsursachen: Die Fransenfledermaus ist hauptsächlich durch die Vernichtung von Quartieren im Wald sowie in und an Gebäuden, insbesondere in Kuhställen gefährdet. Außerdem hat der Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft in den 1960er bis 1980er Jahren wahrscheinlich zu einem Rückgang der Art geführt (Trappmann & Boye 2004). Land- und Forstwirtschaft • Lebensraumverlust durch Aufgabe von Rindviehhaltung (Stallhaltung) • Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von Flächen zu größeren Äckern, die zur Zerstörung kleinräumig gegliederter, insektenreicher Kulturlandschaften führen, da z.B. Hecken und Säume reduziert werden • Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Verringerung des insektenreichen Bracheanteils aufgrund erhöhter landwirtschaftlicher Nutzung • Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung der Giftstoffe im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in Land- und Forstwirtschaft • Quartierverlust durch die Entnahme von Alt- und stehendem Totholz (vor allem Höhlenbäume) • Verschlechterung des Quartierangebotes durch die Entnahme von forstlich wertlosen Bäumen mit Höhlenpotenzial (z.B. mit Zwiesel, Schadstellen) • Verringerung des Nahrungsangebotes durch den Verlust von Kleingewässern im Wald und im Offenland • Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion stufen- und gehölzreicher Wälder sowie naturnaher, stufen- und gehölzreicher Waldränder • Verringerung der Insektenvorkommen durch Medikamenteneinsatz in der Viehhaltung (Entwurmung von Weidevieh) Sonstige • Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten in Siedlungen durch Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden, Stallungen und Bauwerken wie Brücken • Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen • Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an Stallungen mit Fransenfledermauskolonien) und durch Lichtenanlagen in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung)

S7

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

- Verlust von Jagdgebieten und Leitelemente durch Reduzierung insektenreicher Landschaftsbestandteile wie Hecken, Feldgehölze, Säume oder Brachen z.B. bei Flurbereinigung
- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, breiter (mehr als 5 m) Gewässerrandstreifen mit Gehölzen und Einzelbäumen
- Gefährdung des Quartier- und Nahrungsangebotes durch die Modernisierung von Kuhställen (Verringerung des Insektenreichtums in Viehställen, Verschluss der Zugangsmöglichkeiten in die Stallungen, Beleuchtung)
- Klebrige Fliegenfänger in Stallungen als tödliche Falle für Fransenfledermäuse bei der Jagd
- Jagdgebietsverlust durch Siedlungserweiterungen, da Streuobstwiesen, dörfliche Obstgärten und Hecken z.B. durch die Umnutzung in Neubaugebiete verloren gehen
- Verlust der Nahrungsgrundlage und Anreicherung der Giftstoffe im Körper der Tiere durch den Einsatz von Herbiziden und Insektiziden im Gartenbau
- Verlust von Winterquartieren durch Einsturz oder Umnutzung von z.B. Eiskellern und ehemaligen Luftschutzbunkern und anderen unterirdischen Quartieren und durch Verschluss/Verfüllen von unterirdischen Hohlräumen
- Gefährdung der Art durch Störungen (Lärm, Vandalismus) in den Winterquartieren
- Kollisionsgefahr an Verkehrswegen durch die relativ niedrige Flughöhe (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region: **günstig (FV)**

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Nachgewiesen in der gesamten Pfalz, im Westen durch Detektornachweise belegt. Vereinzelte Wochenstuben befinden sich an der Haardt, im Vorderpfälzer Tiefland und im Nordpfälzer Bergland. Winternachweise existieren für den gesamten Westen.

Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Einzelnachweise während zwei Begehungen.

Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

S7
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B, 3.2V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S8
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich (Labes & Köhler 1987, Dietz et al. 2007). Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen Gewässer (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle (Weid 2002). Gefährdungsursachen: Der Große Abendsegler scheint in erster Linie durch den Verlust von Baumhöhlen gefährdet zu sein (Dietz et al. 2007, Häussler & Nagel 2003). Auch Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Jagdgebiete und/oder Quartiere beeinflussen, stellen eine Gefährdung dar. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft • Jagdgebietsverlust durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Schlägen, die zum Verschwinden von Brachen, Stilllegungsflächen, Wiesen, Weiden, Hecken und Säumen führen und kleinräumig gegliederte, insektenreiche Kultur- und Offenlandschaften zerstören • Verringerung der Insektenvorkommen durch Medikamenteneinsatz in der Viehhaltung (Entwurmung von Weidevieh) (vgl. Petermann 2011) • Reduzierung des Insektenreichtums und Vergiftung der Fledermäuse durch Anreicherung der Giftstoffe in ihren Körpern durch den Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung von Insektenmassenvermehrung (z.B. Maikäfer) in der Land- und Forstwirtschaft • Reduzierung des Insektenreichtums durch den Einsatz von Herbiziden und Düngern in der Land- und Forstwirtschaft • Verschlechterung des Quartierangebotes durch Senkung des Einschlagalters, Entfernung von Höhlenbäumen, Einschlag von Altholzbeständen und Waldeinschlag ohne vorherige Kontrolle aktueller und potenzieller Quartierbäume auf Fledermausbesatz (Heise 1985, Schmidt 1997, Trappmann & Röpling 1996) • Jagdgebietsverlust durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Gewässern in Wäldern und im Offenland • Verschlechterung des Lebensraumes durch Reduktion natürlicher oder naturnaher Wälder (auch Nadelwälder und Altholzbestände) durch großflächige, intensive Hiebmaßnahmen und durch Aufforstung mit nicht standortheimischen Baumarten (z.B. Douglasie (Goßner 2004)), die zu einer Verarmung der Artengemeinschaft (z.B. Insekten und Spinnen) führen

S8
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
• Verschlechterung des Lebensraumes durch Entnahme von stehendem Alt- und Totholz (z.B. Höhlenbäume) aus naturnahen Auenwäldern und Feuchtwäldern • Lebensraumverlust durch Aufforstung und Verbrachung bestehender, kleinflächig eingestreuter Freiflächen im Wald (z.B. Ruderalflächen und Waldwiesen) • Jagdgebietsverlust durch Umbruch von Dauergrünland • Jagdgebietsverlust durch großflächige Schilfmahd • Verringerung des Insektenvorkommens im Bereich von Jagdgebieten durch Fischbesatz natürlicherweise fischfreier Gewässer, zu hohen Fischbesatz in der Teichwirtschaft oder Fischbesatz mit nicht heimischen Fischen (z.B. Graskarpfen zur Reduktion des Gewässerbewuchses) Sonstige • Gefährdung der Winterschlafgesellschaft durch Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen (Boye & Dietz 2004) • Verlust von geeigneten Winterquartieren (z.B. Höhlen) durch nicht fledermausgerechten Verschluss der Eingänge als Sicherungsmaßnahme • Gefährdung der Art durch häufige Störungen in den Winterquartieren (z.B. Höhlen, Fels- und Spaltenquartieren) durch Besucher, Freizeitnutzung und Vandalismus • Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden, die zu Verlusten von Quartieren und Quartiermöglichkeiten führen • Jagdgebietsverlust durch Reduzierung insektenreicher Landschaftsbestandteile (Feldgehölze, Säume, Brachen und Baumreihen) • Jagdgebietsverlust durch Verfüllungen von Bodenabbauflächen und Tagebau (Kies, Sand, Torf, Kohle etc.), die sich zu nahrungsreichen Stillgewässern oder Hochstaudenfluren entwickelt haben • Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, breiter Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen und durch den Verlust von Flussauensystemen z.B. durch Flussbegradigungen • Jagdgebietsverlust durch großflächige Siedlungserweiterungen/Versiegelungen, wenn dabei z.B. Wald, Wiesen, Weiden, Kleingewässer oder offene Bachläufe verloren gehen • Einsatz von Insektiziden und Herbiziden im Gartenbau und in öffentlichen Anlagen, der ebenfalls die Nahrungsgrundlage des Großen Abendseglers reduziert • Gefährdung durch den Straßenverkehr (nach der Zwergfledermaus häufigstes Verkehrsoffer) (Haensel & Rackow 1996, Kiefer et al. 1995) • Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren (Barotrauma) (Baerwald et al. 2008) → häufigste Schlagopferart • Anreicherung von Giftstoffen im Körperfett des Großen Abendseglers durch mit Schadstoffen und Schwermetallen wie Quecksilber und Cadmium belastete Nahrung (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region (ungünstig - unzureichend (U1))
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Häufig, in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Wochenstuben sind nicht nachgewiesen. Winternachweise existieren für alle Regionen, außer für den Westrich und das Rheinhessische Hügelland (im Osten auch in Nistkästen). (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand RLP ungünstig - unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelnachweise von während zwei Begehungsnächten. Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen

S8
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S8

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: **3.1VB**, **3.2VB** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

- ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen.

Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S9

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Rauhautfledermaus gehört zu den typischen Waldfledermausarten (Hochrein 1999). Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft). Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000). Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder (Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen (Braun 2003).

S9
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Gefährdungsursachen: Als typische Waldfledermausart, die ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen bezieht, ist die Rauhautfledermaus hauptsächlich durch das Fällen von Höhlenbäumen und die Entnahme von stehendem Alt- und Totholz in gewässernahen bzw. -reichen Wäldern gefährdet. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft • Verlust von Flugrouten und Jagdgebieten durch das Zusammenlegen von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Äckern, die zum Verschwinden von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen usw. führen (Flurbereinigung) • Verringerung des Insektenangebotes und Beeinträchtigung der Gesundheit der Tiere (z.B. geringere Fruchtbarkeit) durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Land- und Forstwirtschaft • Verlust von Quartieren durch das Fällen von Höhlenbäumen und der Entnahme von stehendem Alt- und Totholz mit Zwieselbildung, Rissbildung, Spaltenquartieren z.B. hinter abstehender Borke) und zu geringem Anteil an Alt- und Totholz in den Wäldern (besonders in gewässernahen bzw. -reichen Wäldern) • Verlust von Individuen durch Fällung von Höhlenbäumen und Bäumen mit dicker abstehender Borke (auch im Winter), hinter der die Rauhautfledermaus in ihrem Wochenstuben- bzw. Winterquartieren häufig nicht gefunden wird • Verlust von Jagdgebieten und Flugrouten durch Reduktion von Gehölzstreifen und natürlicher oder naturnaher, stufen- und unterholzreicher Waldränder • Jagdgebietsverlust durch Trockenlegung von Feuchtgebieten, Niedermooren und Kleingewässern in Wäldern • Verlust von insektenreichen Jagdgebieten besonders zur Zugzeit durch den Verlust von Auen, Auwäldern und Ufergehölzen entlang mittlerer und großer Flussläufe • Verringerung des Insektenangebotes in Wäldern durch die Vereinheitlichung der Wälder z.B. durch Trockenlegung, Verlust von Kleingewässern und durch die Erhöhung des Nadelholzanteils und Anpflanzung nicht standortheimischer Arten (z.B. Douglasie (Goßner 2004)), die zu einer Verarmung der Artengemeinschaft (z.B. Insekten und Spinnen) führen • Verringerung des Insektenvorkommens durch zu hohen Fischbesatz in der Teichwirtschaft oder Fischbesatz mit nicht heimischen Fischen (z.B. Graskarpfen) zur Reduktion des Gewässerbewuchses im Bereich von Jagdgebieten Sonstige • Verlust insektenreicher Landschaftselemente als Jagdgebiete und Orientierungsmöglichkeit durch Reduzierung von Hecken, Feldgehölzen und Säumen (Flurbereinigung) • Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten durch nicht abgestimmte, unsachgemäße Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden (z.B. Scheunen, Forsthäuser, jagdliche Einrichtungen) in Wäldern bzw. in Waldnähe (Zerstörung der Hangplätze, Einflugöffnungen), sowie Abriss von Gebäuden • Beeinträchtigung der Gesundheit der Tiere (z.B. Schwächung, geringere Fruchtbarkeit) durch den Einsatz von giftigen Holzschutzmitteln in den Quartieren • Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Insektiziden (z.B. Bekämpfung von Stechmücken mit <i>Bacillus thuringiensis israelensis</i> (Bti) (Petermann 2011, Zahn & Weiner 2004) • Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren (Barotrauma) (Baerwald et al. 2008) → zweithäufigste Schlagopferart • Gefährdung durch den Straßenverkehr (Haensel & Rackow 1996, Kiefer et al. 1995) • Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Nachgewiesen in der ganzen Pfalz und durch Detekornachweise belegt. Vereinzelte Wochenstubennachweise sind in der nördlichen Oberrheinniederung vorhanden. Vereinzelte Winternachweise existieren im Pfälzerwald, an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland, im Vorderpfälzer Tiefland und in der nördlichen Oberrheinniederung. Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelnachweise bei zwei Erfassungen. Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

S9
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

S9	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1VB, 3.2VB	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S10
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000). Gefährdungsursachen: Da die Zwergfledermaus ihre Wochenstuben- und auch Winterquartiere vorzugsweise im menschlichen Siedlungsbereich an und in Gebäuden wählt, stellt die Quartierzerstörung bei Renovierungsarbeiten an Gebäuden

S10

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

die größte Gefährdung für die Art dar. Durch die Bindung an Siedlungen mit Anbindungen an Gewässer und Wälder liegen ihre Jagdgebiete häufig in kleinräumig gegliederten und von Feldgehölzen durchzogenen Kulturlandschaften. Daher ist die Art auch durch die Entwicklung zu immer stärker ausgeräumten Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z.B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc. gefährdet.

Land- und Forstwirtschaft

- Lebensraumverlust durch den Wegfall von gliedernden Landschaftselementen, die der Zwergfledermaus eine Anbindung über Leitelemente an das Umland und an die Wälder in ihrem Lebensraum bieten (Eichstädt & Bassus 1995)
- Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von Flächen zu größeren Äckern, z.B. für den Energiepflanzenanbau (v.a. Mais und Raps), die zur Zerstörung kleinräumig gegliederter, insektenreicher Kulturlandschaften führen, da z.B. Hecken und Säume reduziert werden
- Jagdgebietsverlust durch den Verlust von Auenwäldern sowie Trockenlegung von Feuchtgebieten und Kleingewässern in Wäldern und in der Kulturlandschaft
- Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung von Giftstoffen im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft und in Wäldern zur Bekämpfung von Forstschädlingen
- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, stufen- und gehölzreicher Waldränder sowie gebüschreicher, lichter Wälder v.a. Laubwaldbestände mit Unterwuchs, inselartigen Lichtungen und Gewässern (Eichstädt & Bassus 1995) und einer hohen Baumartenvielfalt heimischer Bäume
- Lebensraumverlust durch die Entnahme von stehendem Alt- und Totholz in Auen- und Feuchtwäldern
- Verstärkte Individuenverluste durch sommerliche Forstnutzung und Holzeinschlag und Durchforstung
- Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch die Umwidmung nicht fischereilich genutzter Gewässer in Gewässer zur intensiven Fischzucht

Sonstige

- Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten (Wochenstuben- und Winterquartieren) durch nicht abgestimmte, unsachgemäße Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden oder Abriss der Gebäude (auch Bauwerke wie Brücken, Scheunen, Forsthäuser)
- Vergiftung der Quartiere durch Holzschutzmittelbehandlungen
- Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen
- Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an historischen Gebäuden) und durch Lichtanlagen in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung)
- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, breiter Gewässerrandstreifen mit Gehölzen und Einzelbäumen
- Verlust insektenreicher Landschaftsbestandteile (als Orientierungsmöglichkeit, z.B. bei Flügen in die Jagdgebiete und als Jagdgebiete an sich) durch Reduzierung von Hecken, Feldgehölzen und Säumen
- Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung von Giftstoffen im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden im Gartenbau
- Jagdgebietsverlust durch Siedlungserweiterungen, da z.B. dörfliche Obstgärten und Streuobstwiesen durch die Umnutzung in Neubaugebiete verloren gehen
- Verunglücken zahlreicher Individuen während der Invasion durch Einflug in ungeeignete Invasionsorte
- Beeinträchtigung von Quartieren durch die Anlage von Radwegen in alten, nicht mehr genutzten Eisenbahntunneln, die häufig als Winterquartiere, im Sommer aber auch als Männchen- oder Paarungsquartiere genutzt werden (Meinig et al. 2009)
- Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Insektiziden (z.B. Bekämpfung von Stechmücken mit *Bacillus thuringiensis israelensis* (Bti))
- Gefährdung durch den Straßenverkehr (Zwergfledermaus häufigstes Verkehrsoffer) (Haensel & Rackow 1996, Kiefer et al. 1995)
- Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren (Baerwald et al. 2008)
- Verlust von geeigneten Winterquartieren (z.B. Höhlen) durch nicht sachgemäße Sanierung oder Umnutzung (z.B. Eisenbahntunnel, Stollen, Keller, Durchlässe) oder touristische Nutzung im Winter (Kasemattenführung, Festungsanlagen) (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region: **günstig (FV)**

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Häufig, in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. Im Winter überall verbreitet, außer im Westrich und an der Haardt.

Erhaltungszustand RLP: **günstig (FV)**

S10
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zwergfledermaus war die häufigste Art. Sie wurde kontinuierlich während allen Detektorbegehungen erfasst. Insgesamt wurden 121 Kontakte für diese Art gezählt. Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters gut (B)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

S10
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B, 3.2V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S11
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Gefährdungsursachen: Der Hauptgefährdungsfaktor für das Braune Langohr ist vor allem der Einschlag von Höhlenbäumen und der damit einhergehende Quartierverlust (Meschede & Heller 2000), ebenso wie die Zerstörung von Gebäudequartieren in den Siedlungen (Dietz et al. 2007, Kiefer & Boye 2004). Auch durch die Verringerung der Insektenvorkommen in Wäldern und im Offenland in der Umgebung von Wochenstuben kann eine akute Gefährdung entstehen. Land- und Forstwirtschaft • Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch die Reduktion von Hecken, Säumen usw. in Kulturlandschaften • Jagdgebietsverlust durch den Verlust von extensiven Streuobstwiesen (mit hochstämmigen Bäumen, maximal 2-schüriger Mahd, Verzicht auf Insektizide, Herbizide und Dünger) • Isolation von Kolonien durch die Reduktion verbindender Landschaftselemente zwischen Waldgebieten (Burland et al. 1999) • Verschlechterung des Lebensraumes durch Entnahme von stehendem Alt- und Totholz oder forstlich betrachtet "minderwertigen" Bäumen (z.B. Höhlenbäume, Bäume mit Schadstellen jeglicher Art) • Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher Waldränder • Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung von Giftstoffen im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden in Wäldern zur Bekämpfung von Forstschädlingen Sonstige • Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten in Siedlungen durch Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden (insbesondere Kirchen) • Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen • Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an historischen Gebäuden) und durch Lichtanlagen in Winterquartieren • Vergiftung der Tiere durch Holzschutzmittelbehandlungen in Dachstühlen mit Quartieren des Braunen Langohrs • Jagdgebietsverlust durch Siedlungserweiterungen, da z.B. alte Hausgärten, dörfliche Obstgärten und Streuobstwiesen durch die Umnutzung in Neubaugebiete verloren gehen • Verlust von Park- und Alleebäumen, Hecken, Feldgehölzen und Säumen durch Pflegemaßnahmen oder Verkehrssicherung (Häussler & Braun 2003), die als Jagdgebiete und zur Orientierung z.B. bei Flügen in die Jagdgebiete dienen • Gefährdung der Art durch häufige Störungen in den Winterquartieren (Stollen, aufgelassene Bergwerken, Keller) durch Höhlentourismus/Vandalismus • Umnutzung, Einsturz oder Verfüllung von ehemaligen Luftschutzbunkern, Kellern, Stollen, etc., die als Winter- und Übergangsquartiere dienen können • Kollisionsgefahr an Verkehrswegen durch die relativ niedrige Flughöhe (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Nachgewiesen in der gesamten Pfalz. Wochenstuben befinden sich überwiegend im Osten. Winternachweise sind für alle Regionen vorhanden. Erhaltungszustand RLP: günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Differenzierung der Laute von Braunem und Grauem Langohr nicht eindeutig möglich. Einzelnachweis.

S11

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

S11
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1VB, 3.2VB (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen. Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

S12
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie
Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume findet. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa vor allem Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder, wobei es Laubwälder manchmal bevorzugt. 2010 wurde durch eine Telemetriestudie nachgewiesen, dass Graue Langohren während der gesamten Aktivitätsphase ausschließlich in

S12

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

trockenen Nadelwäldern in den etwas offeneren Bereichen aus Kiefern und Fichten oder an Schneisen vorkommen können (Rahmel, mündl. Mitt. 2011). Das Graue Langohr benötigt möglichst warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen. Diese sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z.B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen, die der Orientierung dienen, durchzogen sein (Castor et al. 1993, Flückiger & Beck 1995, Kiefer 1996). In Gebäuden und Scheunen jagen die Grauen Langohren hingegen nur selten (Kiefer & Veith 1998b).

Gefährdungsursachen: Wegen der strikten Bindung an Quartiere in und an Gebäuden, die sehr leicht bei Renovierungsarbeiten zerstört oder durch Verwendung schädlicher Holzschutzmittel beeinträchtigt werden können, hat sich der Bestand vermutlich deutlich verringert (Kiefer & Boye 2004). Auch die stärkere landwirtschaftliche Nutzung, die zu einer Reduktion des Insektenreichtums und kleinräumig untergliederter Kulturlandschaften führt, scheint einen negativen Effekt auf die Art zu haben und könnte für den bereits verzeichneten Rückgang der Populationen in einigen Regionen verantwortlich sein (Juste et al. 2008).

Land- und Forstwirtschaft

- Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von Flächen zu immer größeren Schlägen, die zum Verschwinden von Hecken, Säumen, usw. führen und kleinräumig gegliederte, insektenreiche Kulturlandschaften zerstören
- Verlust von Jagdgebieten durch mehrfache Mahd insektenreicher Wiesen oder Umwandlung von Grünland in insektenärmeres Ackerland
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Verringerung des Bracheanteils aufgrund erhöhter landwirtschaftlicher Nutzung von insektenreichen Brachen
- Minimierung des Insektenreichtums durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft
- Jagdgebietsverlust durch den Verlust extensiv genutzter Streuobstwiesen (mit hochstämmigen Bäumen, maximal 2-schüriger Mahd, Verzicht auf Insektizide, Herbizide und Dünger)
- Einsatz von Insektiziden in Wäldern zur Bekämpfung von Forstschädlingen minimiert die Nahrungsgrundlage des Grauen Langohrs und vergiftet die Tiere durch Anreicherung der Giftstoffe im Körper
- Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, stufenreicher Waldränder

Sonstige

- Vergiftung der Quartiere durch Holzschutzmittelbehandlungen in Dachstühlen (direkte Vergiftung)
- Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten in Siedlungen durch nicht abgestimmte Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden (ganzjährig)
- Direkte Verfolgung oder Quartierverlust durch Verschluss von Quartieren, wegen besonderer Abneigung gegenüber Ansammlungen von Fledermäusen oder deren Exkrementen
- Beeinträchtigung des Quartiers durch Anstrahlen der Ein- und Ausflughöffnungen (häufig z.B. an historischen Gebäuden) und durch Lichanlagen in Winterquartieren (z.B. Dauerbeleuchtung)
- Verlust insektenreicher Landschaftsbestandteile als Jagdgebiete und Leitelemente durch Reduzierung von Hecken, Feldgehölzen, Säumen und gehölzreichen Ortsrändern
- Jagdgebietsverlust durch Siedlungserweiterungen, da Wiesen und Streuobstwiesen z.B. durch die Umnutzung dörflicher Obstgärten in Neubaugebiete verloren gehen
- Verlust der Nahrungsgrundlage und Vergiftung der Fledermäuse (Anreicherung der Giftstoffe im Körper der Tiere) durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden im Gartenbau (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stand 2019)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region: **ungünstig - schlecht (U2)**

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In der gesamten Pfalz verbreitet, im Pfälzerwald existieren auch vereinzelte Detektornachweise. Wochenstuben sind in der gesamten Pfalz vorhanden. Vereinzelte Fortpflanzungsnachweise stammen aus dem Pfälzerwald, vom Vorderpfälzer Tiefland, der Haardt, dem Rheinhessische Hügelland und dem Nordpfälzer Bergland. Winternachweise sind für die gesamte Pfalz vorhanden.

Erhaltungszustand RLP: **ungünstig - schlecht (U2)**

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Differenzierung der Laute von Braunem und Grauem Langohr nicht eindeutig möglich. Einzelnachweis.

Abgrenzung der lokalen Population: Untersuchungsgebiet bietet potenzielle Nahrungshabitate, aktuell keine Quartiere nachgewiesen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)

S12
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung 3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Der Straßenausbau erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht in einem Maße, das zu einer Veränderung des Gesamtrisikos für die Population führt. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Der geplante Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus und somit keine Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden. Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse vorhabensbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Wirkraum der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Aufzuchthabitate vorhanden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

S12

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1VB , 3.2VB | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

- ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Struktur- und nutzungsbedingt ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet der Art einzustufen.

Diese Funktion wird durch den Anbau einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn bei gleichbleibender Verkehrsbelastung nicht grundsätzlich verändert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Der Anbau erfolgt direkt an der bestehenden Trasse. Jede Alternative würde eine weitreichende Umtassierung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auslösen.

5.1.2.2 Reptilien

Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.3 Amphibien

Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.4 Libellen

Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.5 Käfer

Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.6 Tagfalter

Tagfalterarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	VSR	RL RLP	RL D	Status
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V6		3	3	regelmäßig, Offenland
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	V5		*	*	Nahrungssuche, regelmäßig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V4		*	*	Nahrungssuche, wenige Beobachtungen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	V1		*	*	regelmäßig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	V1		*	*	potentiell
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	V1	Anh.I VSR	*	*	häufig, Nahrungssuche, Rufe aus Waldflächen
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	V1		*	*	regelmäßig, Nahrungssuche Offenland

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	VSR	RL RLP	RL D	Status
Dendrocopos major	Buntspecht	V1		*	*	potentiell
Emberiza citrinella	Goldammer	V2		*	*	regelmäßig, Gehölzränder
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	V1		*	*	regelmäßig, Waldflächen
Fringilla coelebs	Buchfink	V1		*	*	häufig
Garrulus glandarius	Eichelhäher	V1		*	*	Einzelbeobachtung
Motacilla alba	Bachstelze	V3		*	*	regelmäßig, Nahrungssuche im Bereich Offenland/Wirtschaftswege
Parus caeruleus	Blaumeise	V1		*	*	regelmäßig
Parus major	Kohlmeise	V1		*	*	regelmäßig
Parus palustris	Sumpfmeise	V1		*	*	Einzelbeobachtung
Passer domesticus	Haus Sperling	V7		3	V	regelmäßig, Siedlung
Passer montanus	Feldsperling	V8		3	V	potentiell
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	V4		*	*	regelmäßig, Siedlung
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V9		V	*	Einzelbeobachtung
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	V1		*	*	häufig, Waldflächen
Phylloscopus trochilus	Fitis	V1		*	*	Einzelbeobachtung
Pica pica	Elster	V4		*	*	regelmäßig, Siedlung
Picus viridis	Grünspecht	V4		*	*	potentiell
Prunella modularis	Heckenbraunelle	V2		*	*	Einzelbeobachtung
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	V1		*	*	Einzelbeobachtung
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen	V1		*	*	potentiell
Serinus serinus	Girlitz	V4		*	*	potentiell
Sturnus vulgaris	Star	V1		V	*	regelmäßig
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	V1		*	*	häufig
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V1		*	*	regelmäßig
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V2		*	*	regelmäßig, wenige Beobachtungen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V2		V	*	Einzelbeobachtung
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	V1		*	*	regelmäßig, Waldflächen
Turdus merula	Amsel	V1		*	*	häufig
Turdus philomelos	Singdrossel	V1		*	*	Einzelbeobachtung
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	V1		*	*	potentiell
Turdus viscivorus	Misteldrossel	V1		*	*	potentiell

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- n.B. nicht bewertet

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
- V Art der Vorwarnliste
- * ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder Carduelis chloris, Grünfink; Certhia brachydactyla, Gartenbaumläufer; Columba palumbus, Ringeltaube; Corvus corone, Rabenkrähe ; Dendrocopos major, Buntspecht, Erithacus rubecula, Rotkehlchen ; Fringilla coelebs, Buchfink ; Garrulus glandarius, Eichelhäher ; Parus caeruleus, Blaumeise ; Parus major, Kohlmeise ; Parus palustris, Sumpfmehse ; Phylloscopus collybita, Zilpzalp; Phylloscopus trochilus, Fitis ; Pyrrhula pyrrhula, Gimpel ; Regulus ignicapilla, Sommergoldhähnchen; Sturnus vulgaris, Star ; Sylvia atricapilla, Mönchsgrasmücke ; Sylvia borin, Gartengrasmücke ; Troglodytes troglodytes, Zaunkönig ; Turdus merula, Amsel ; Turdus philomelos, Singdrossel; Turdus pilaris, Wacholderdrossel; Turdus viscivorus, Misteldrossel; fett: nachgewiesen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere in den Wäldern bzw. waldähnlichen Strukturen zu finden. Erhaltungszustand <u>RLP (s. Anhang 3): günstig (FV)</u>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (fett) ☒ potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten der Wälder nahezu flächendeckend regelmäßig nachgewiesen (faunistische Untersuchungen: Erfassung von Avifauna 2010, 2014 und 2020). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Waldbeständen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen. Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1Vb Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <u>(auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)</u>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau-feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsai-son vermieden werden (3.1Vb). Waldflächen werden durch den Ausbau nicht beansprucht. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder Carduelis chloris, Grünfink; Certhia brachydactyla, Gartenbaumläufer; Columba palumbus, Ringeltaube; Corvus corone, Rabenkrähe; Dendrocopos major, Buntspecht, Erithacus rubecula, Rotkehlchen; Fringilla coelebs, Buchfink; Garrulus glandarius, Eichelhäher; Parus caeruleus, Blaumeise; Parus major, Kohlmeise; Parus palustris, Sumpfmeise; Phylloscopus collybita, Zilpzalp; Phylloscopus trochilus, Fitis; Pyrrhula pyrrhula, Gimpel; Regulus ignicapilla, Sommergoldhähnchen; Sturnus vulgaris, Star; Sylvia atricapilla, Mönchsgrasmücke; Sylvia borin, Gartengrasmücke; Troglodytes troglodytes, Zaunkönig; Turdus merula, Amsel; Turdus philomelos, Singdrossel; Turdus pilaris, Wacholderdrossel; Turdus viscivorus, Misteldrossel; fett: nachgewiesen
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Maßnahme werden keine Waldflächen direkt beansprucht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die fehlende Inanspruchnahme von Waldflächen gehen keine potenziellen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.

V2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche Emberiza citrinella, Goldammer; Prunella modularis, Heckenbraunelle; Sylvia communis, Dorngrasmücke; Sylvia curruca, Klappergrasmücke fett: nachgewiesen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere in den Gehölzstrukturen zu finden. Erhaltungszustand <u>RLP (s. Anhang 3): günstig (FV)</u>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (fett) ☐ potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten der Gehölze regelmäßig nachgewiesen (faunistische Untersuchungen: Erfassung von Avifauna 2010, 2014 und 2020). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen. Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Emberiza citrinella, Goldammer; Prunella modularis, Heckenbraunelle; Sylvia communis, Dorngrasmücke; Sylvia curruca, Klappergrasmücke

fett: nachgewiesen

3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau-feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsai-son vermieden werden (3.1V_B)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-rungszeiten

- ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der ver-kehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räum-lichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-hang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch bestehende Störungen durch den Verkehr sind ausschließlich vorbelastete Bereiche von geringer Bedeutung für die Arten betroffen (Garniel, A. & U. Mierwald, 2010). Im Umfeld der Baufläche finden sich günstige Habitatstrukturen, die ein Aus-weichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen. Die Entnahme, Beschädigung, Zer-störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit als unerheblich angesehen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche <i>Emberiza citrinella</i> , Goldammer; <i>Prunella modularis</i> , Heckenbraunelle; <i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke; <i>Sylvia curruca</i> , Klappergrasmücke fett: nachgewiesen
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.

V3
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) <i>Motacilla alba</i> , Bachstelze; fett: nachgewiesen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz

V3
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) Motacilla alba, Bachstelze; fett: nachgewiesen
Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere im Offenland zu finden. Erhaltungszustand <u>RLP (s. Anhang 3): günstig (FV)</u>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (fett) ☐ potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten des Offenlandes regelmäßig nachgewiesen (faunistische Untersuchungen: Erfassung von Avifauna 2010, 2014 und 2020). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (<i>auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine Räumung des Baufeldes (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (3.1V _B) Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.

V3
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) Motacilla alba, Bachstelze; fett: nachgewiesen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch bestehende Störungen durch den Verkehr sind ausschließlich vorbelastete Bereiche von geringer Bedeutung für die Arten betroffen (Garniel, A. & U. Mierwald, 2010). Im Umfeld der Baufläche finden sich günstige Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen. Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit als unerheblich angesehen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand liegenden Flächen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Offenlandflächen so weit wie möglich vermieden werden.

V4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Carduelis carduelis, Stieglitz; Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz; Pica pica, Elster; Picus viridis, Grünspecht; Serinus serinus, Girlitz fett: nachgewiesen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere im Offenland zu finden. Erhaltungszustand <u>RLP (s. Anhang 3): günstig (FV)</u>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen (fett) ☒ potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten der Siedlungen regelmäßig nachgewiesen (faunistische Untersuchungen: Erfassung von Avifauna 2010, 2014 und 2020). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Siedlungsflächen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <i>(auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine Räumung des Baufeldes (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (3.1V _B) Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

V4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Carduelis carduelis, Stieglitz; Phoenicurus ochruros, Hausrotschwanz; Pica pica, Elster; Picus viridis, Grünspecht; Serinus serinus, Girlitz fett: nachgewiesen
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch bestehende Störungen durch den Verkehr sind ausschließlich vorbelastete Bereiche von geringer Bedeutung für die Arten betroffen (Garniel, A. & U. Mierwald, 2010). Im Umfeld der Baufläche finden sich günstige Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen. Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit als unerheblich angesehen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand liegenden Flächen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark

vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.
Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Offenlandflächen so weit wie möglich vermieden werden.

V5

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten

Buteo buteo, Mäusebussard;

fett: nachgewiesen

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere im Offenland zu finden.

Erhaltungszustand RLP (s. Anhang 3): günstig (FV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen (**fett**) ☐ potenziell möglich

Abgrenzung der lokalen Population: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten des Offenlandes regelmäßig nachgewiesen (faunistische Untersuchungen: Erfassung von Avifauna 2010, 2014 und 2020). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes vorkommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine Räumung des Baufeldes (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (3.1V_B).

V5
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Buteo buteo, Mäusebussard; fett: nachgewiesen
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen keine Brutplätze der euryöken Vogelart verloren, da keine ausreichend dimensionierten Gehölzbestände betroffen sind. Durch bestehende Störungen durch den Verkehr sind ausschließlich vorbelastete Bereiche von geringer Bedeutung für die Arten betroffen (Garniel, A. & U. Mierwald, 2010). Im Umfeld der Baufläche finden sich günstige Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen. Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit als unerheblich angesehen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand liegenden Flächen gehen keine potenziellen Brutplätze der euryöken Vogelart verloren. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in angrenzende Flächen so weit wie möglich vermieden werden.

Art-für-Art Betrachtung für europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 254). Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturreichhaltigkeit mit hohem Grenzlinienreichtum (JENNY 1990a, STÖCKLI et al. 2006) (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Februar 2021) Gefährdungsursachen: Die Feldlerche ist eine Indikatorart für Veränderungen in der Kulturlandschaft. Deswegen ist der gebietsweise Bestandseinbruch alarmierend. Die Intensivlandwirtschaft reduziert den Erfolg von Zweit- und Mehrbruten, was zu einem stärkeren Rückgang führt. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: abnehmend (-)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand RLP: ungünstig - schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet ist die Art mit mehreren Brutrevieren innerhalb der Offenlandflächen nachgewiesen. (Quelle: faunistische Bestandsaufnahmen). Abgrenzung der lokalen Population: Beobachtete Singflüge der Männchen wurden in einem deutlichen Abstand zur Straße festgestellt. Insgesamt wurden maximal 10 Brutreviere der Feldlerche im Untersuchungsraum abgegrenzt (vgl. 19.XXXX). Im Verhältnis zur Größe der Offenlandflächen ergibt sich damit eine durchschnittliche Reviergröße von 7,9 ha.

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: gut (B)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 3.1V _B des LBP). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten, da keine Veränderung des Verkehrsaufkommens entsteht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Strukturen am Straßenrand können potenzielle Brut-, Ruhe- und Nahrungsplätze der Vogelart verloren gehen. Diese Teilebensräume sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Bereiche dar. Die Art reagiert dabei auf optische Störreize, akustische Störungen sind bei der Revierwahl nicht relevant (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010). Der Ausbau löst keine nachhaltige Verschlechterung der Habitateignung der umliegenden Offenlandflächen aus, da die geringfügige Verlagerung von Immissionsbändern nicht zu einer Reduktion potentieller Reviere führt. Unter der Voraussetzung gleichbleibender landwirtschaftlicher Nutzung ist lediglich von einer Verschiebung der Reviere auszugehen, da das Habitatpotential der Offenlandflächen im Bereich der neuen Anschlussstellen durch zusätzliche optische Störungen reduziert wird. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird dies weitgehend minimiert. Prinzipiell wäre eine Verbesserung der Habitateignung der Offenlandflächen durch die Anlage von ausreichend dimensionierten Ackerrandstreifen und/oder Maßnahmen wie Feldlerchenfenster möglich. Im Vergleich zu den nutzungsbedingten

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Negativwirkungen im Untersuchungsraum sind die ausbaubedingten Flächenverluste von nachrangiger Bedeutung. Mit einer Strukturverbesserung innerhalb der Offenlandflächen wäre grundsätzlich eine weitaus höhere Revierdichte möglich. Durch die geplante Umwandlung von Acker - und Intensivgrünlandflächen in Extensivgrünland ist eine Strukturverbesserung im Untersuchungsraum zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand vorhandenen Strukturen und Offenlandflächen gehen potenzielle Brutplätze der Vogelart verloren. Diese Plätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen Ausweichplätze finden können. Unter der Voraussetzung gleichbleibender landwirtschaftlicher Nutzung ist lediglich von einer Verschiebung der Reviere auszugehen, da das Habitatpotential der Offenlandflächen im Bereich der neuen Anschlussstellen durch zusätzliche optische Störungen reduziert wird. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird dies weitgehend minimiert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

V7

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind.

Der Neststand ist sehr variabel. Außer gelegentlich in Bäumen brütet der Haussperling am häufigsten in Hohlräumen unter Dachziegeln, in Mauernischen, Baumhöhlen und Nistkästen sowie in den Zwischenräumen der Nester von Störchen und großen Greifvögeln. Das Nest ist ein wenig kunstvoller kugelförmiger Bau aus trockenen Halmen und Federn mit einem seitlichen Einschluflloch. Brutperiode in M-Europa meist ab Ende März/Anfang April. Die Gelegegröße beträgt meist 4 - 5 Eier. Brutdauer ca. 13 Tage. Nestlingsdauer 12 - 18 Tage (BEZZEL 1993). Zwei bis drei Jahresbruten.

Gefährdungsursachen: Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind die wichtigsten Faktoren für den Bestandsrückgang: Die "Sauberkeit" der Siedlungsräume und Gartenanlagen, der Rückgang der Kleintierhaltung und der Rückzug der Landwirtschaft mit der Pferdehaltung aus den Dörfern. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020)

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Über 2300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020).

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet ist die Art im Siedlungsbereich Gutenthal nachgewiesen. (Quelle: faunistische Bestandsaufnahmen).

Abgrenzung der lokalen Population: Siedlungsbereich Gutenthal, Nahrungsraum im Bereich der Offenlandflächen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: gut (B)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 3.1V_B des LBP).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

V7
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten, da keine Veränderung des Verkehrsaufkommens entsteht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Strukturen am Straßenrand werden keine potentiellen Brut-, Ruhe- und Nahrungsplätze der Vogelart verloren gehen. Die Bereiche sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Habitate dar. Prinzipiell wäre eine Verbesserung der Habitateignung der Offenlandflächen durch die Anlage von ausreichend dimensionierten Ackerrandstreifen möglich. Im Vergleich zu den nutzungsbedingten Negativwirkungen im Untersuchungsraum sind die ausbaubedingten Flächenverluste von nachrangiger Bedeutung. Durch die geplante Umwandlung von Acker - und Intensivgrünlandflächen in Extensivgrünland ist eine Strukturverbesserung im Untersuchungsraum zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand vorhandenen Strukturen und Offenlandflächen gehen keine potentiellen Brutplätze der Vogelart verloren. Diese Flächen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen Ausweichplätze finden können. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

V8
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie <u>Bruthabitat:</u> Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Jungenaufzucht. Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt (BAUER et al. 2005 S. 459). Im Gegensatz zum Haussperling bevorzugt der Feldsperling (mit dem er oft zusammen vorkommt) Brutplätze in Bäumen. Er ist Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Dabei kann er auch nahezu baumfreie Agrarlandschaften besiedeln und dort in den Querrohren von Mittelspannungsleitungen brüten (KÖNIG in SUDMANN et al. 2012). <u>Nahrungshabitat:</u> Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch von kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz (BAUER et al. 2005 S. 457) <u>Fortpflanzungsstätte:</u> Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m (BAUER et al. 2005 S. 457; bis 2,4 km nach TAPPE & NOTTEMEYER-LINDEN 2005). Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Als Fortpflanzungsstätte wird die besetzte Höhle, das Revierzentrum bzw. die "Kolonie" abgegrenzt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich. <u>Ruhestätte:</u> Gruppenschlafplätze des Feldsperlings bestehen in Bäumen, Büschen und Hecken sowie teilweise in Höhlen (bis zu 7 Individuen gleichzeitig). Nach Aufgabe der Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Laubfall sammeln sich mehrere Individuen bis zu kleinen Schwärmen, um dann einzeln Schlafhöhlen aufzusuchen (BAUER et al. 2005 S. 459). Traditionell von mehreren Individuen genutzte Schlaf- und Zufluchtsplätze werden als Ruhestätte abgegrenzt. Darüber hinaus sind Ruhestätten einzelner Individuen unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Februar 2021). Gefährdungsursachen: Nach BAUER & BERTHOLD (1997) werden in jüngster Zeit in vielen Regionen Bestandseinbrüche festgestellt. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: abnehmend (-)

V8
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Feld-sperling in allen Landesteilen ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen ist. Waldgebiete werden gemieden. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand RLP: ungünstig - schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht beobachtet. (Quelle: faunistische Bestandsaufnahmen). Abgrenzung der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel-schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_B Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 3.1V _B des LBP). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten, da keine Veränderung des Verkehrsaufkommens entsteht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten da eine Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen ausgeschlossen werden kann.

V8
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Maßnahme werden keine potentiellen Brutplätze beansprucht: keine geeigneten Höhlenbäume im Straßenrandbereich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand vorhandenen Strukturen und Offenlandflächen gehen keine potentiellen Brutplätze der Vogelart verloren. Diese Flächen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen Ausweichplätze finden können. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

V9
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen (hier durch Nistkästen teilweise hohe Dichte). Die Art brütet in Naturhöhlen (Baumhöhlen, Nischen) oder auch an Gebäuden (Nischen, Nistkästen; BAUER et al. 2005 S. 425, FUHRMANN in NWO 2002, S. 202, MILDENBERGER 1984, S. 351), besonders in Kiefernbeständen kommen auch freistehende Nester und Bodenbruten vor (FUHRMANN in NWO 2002, S. 203). Neben dem Angebot von Bruthöhlen ist ein verfügbares Nahrungsangebot (Kleintiere) wichtig. Insbesondere die Erreichbarkeit der Nahrung ist von Bedeutung für die Habitatwahl des Gartenrotschwanzes (kurzwüchsige und spärliche Vegetation, SCHAUB et al. 2010, Martinez et al. 2009, MARTINEZ et al. 2010). MARTINEZ (2010) und MARTINEZ et al. (2010) konnten feststellen, dass in geeigneten Gartenrotschwanzrevieren durchschnittlich knapp über 30 % der Bodenfläche mit lückigen Vegetationstypen bedeckt waren. Zudem ist der Anteil an frisch gemähten (daher kurzrasigen) Wiesen während der Jungenaufzuchtzeit relevant (MARTINEZ 2010, MARTINEZ et al. 2010). Ausreichend Sing- und Ansitzwarten; Ansitzwarten für die Insektenjagd in > 0-2 m Höhe werden bevorzugt (WICHMANN & DONNERBAUM 2001). (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Februar 2021) Gefährdungsursachen: Seit den 1960er Jahren wurden dramatische Bestandseinbrüche festgestellt, welche auf Dürren im Überwinterungsgebiet zurückgeführt werden (BAUER & BERTHOLD 1997), aber auch auf Verlust von Habitaten im Brutgebiet durch Ausräumung der Landschaft. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Gartenrotschwanz ist ein relativ sel-tener Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz. Aus dem südlichen Landesteil liegen bis-her deutlich mehr Meldungen vor als aus dem Norden. Insgesamt wurden bisher 276 Meldungen erbracht. (MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz, Abfrage 2020) Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelbeobachtung, Gärten bei Gutenthal. Abgrenzung der lokalen Population: Das Vorkommen beschränkt sich auf gut strukturierte Gärten und Offenlandflächen im direkten Umfeld der Siedlung (alte Baumbestände, vor allem Obstbäume). Im Ausbaubereich fehlen geeignete Habitatstrukturen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: mittel bis schlecht (C)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen 3.1V_a Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

V9
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 3.1V _B des LBP).
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Ausbau ist keine betriebsbedingte Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten, da keine Veränderung des Verkehrsaufkommens entsteht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Baufeld der Maßnahme sind keine potentiellen Bruthabitate betroffen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Baufeld der Maßnahme sind keine potentiellen Bruthabitate betroffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3.1V_B (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand vorhandenen Strukturen und Offenlandflächen gehen keine potentiellen Brutplätze der Vogelart verloren. Diese Flächen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Art. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER FACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1 *Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

6.1.1.2 *Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Wildkatze, Luchs, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier insbesondere Wildkatze, Luchs, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Feldlerche, Mäusebussard, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Grünspecht, Heckenbraunelle, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Wacholderdrossel und Misteldrossel keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, hier insbesondere Vogelschutzrichtlinie Feldlerche, Mäusebussard, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Grünspecht, Heckenbraunelle, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Wacholderdrossel und Misteldrossel vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Keine zumutbare Alternative

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten vor.

6.3 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Obwohl keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, wurden vorsorgliche Ausnahmeprüfungen durchgeführt.

Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 2.6) zu entnehmen.

7. FAZIT

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu ist bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europäischen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

EU-KOMMISSION (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BNatSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 04.03.2020; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

RICHTLINIE 97/62/EG

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Rechtsprechungen

BVerwG, Beschluss vom 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14
BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)
BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 (Rn. 100)
BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 (Rn. 227)
BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B 19.06
BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05
EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az.: C-342/05
OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az: OVG 11 D 70/09.AK
OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005: 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg: 15 E 2519/04

Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchung. – Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, H. 1115, Bonn: 306 S.

ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2019):

Hinweise zu Risikomanagement und Monitoring im Straßenbau (HRM), Arbeitskreis 2.9.1:

"Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau" – Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung (unter Mitarbeit von: Reiter, S. (Leitung), Albrecht, K., Böttcher, M., Engels, M., Garniel, A., Jung, T., Koch, T., Köhler, S., Lau, M., Lüttmann, J., Otto, I., Runge, H., Schröder, L., Stein, W., Stöckel, S., Unterseher, B., Wehner-Heil, A.). Rostock, u.a.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BERNOTAT / DIERSCHKE, (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Leipzig / Winsen a.d. Luhe.

BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998):

Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (ABFRAGE 2020):

Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring.html>) sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (ABFRAGE 2020)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei (<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>)

BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND BLAK; FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (HRSG) (2017):

Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

BICK, U. (2016):

Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz, In: Natur und Recht 38: S. 73 - 78

BMV (1994):

Forschungsbericht FE-Nr. 02.152 R93I, Thema: Vermeidung der durch den Straßenverkehr bedingten Verluste von Fischottern (*Lutra lutra*), erstellt von Bärbel Rogoschik, Aktion Fischotterschutz e. V., Hankensbüttel.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2017):

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2019):

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM)

FROELICH & SPORBECK / LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG – VORPOMMERN (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg – Vorpommern, Schwerin.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2007):

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

GNOR E.V. (2014-2017)

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bände 1, 2, 3, 4.1, 4.2, Mainz.

GIESBERTS, L. & M. REINHARDT (2018):

Umweltrecht, BImSchG – KrWG – BBodSchG – WHG – BNatSchG, Kommentar, 2.Auflage, Köln, Trier.

GRIMMBERGER, E., HACKETHAL, H. & URBANCZYK, Z. (1987):

Beitrag zum Paarungsverhalten der Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1819), im Winterquartier. – Z. Säugetierkunde 52: S. 133-140.

GRUSCHWITZ, M. (2004):

Coronella austriaca - in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):

Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

KAULE, G.; RECK, H. (1992):

Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007):

Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (ABFRAGE 2020):

ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de) und Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2020):

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildemberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2011):

Fledermaus-Handbuch – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter Gessner Landschaftsökologie (Trier).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008A):

Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008B):

Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LAU, M. (2013):

Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, In: Natur und Recht 35: S. 685 – 690.

LOUIS, H. W. (2008):

Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht 30: S. 65 - 69.

LÜTKES, S. & EWER, W. (2018):

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Bonn, Kiel

LUKAS, A. (2016):

Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (9): S. 289 – 295

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (ABFRAGE 2020):

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>): Kartenservice inkl. Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2019):

Merkblatt zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen, Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014):

Rote Liste Brutvögel 2014

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER E. & A. SSYMAN (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

PFLÜGER, H. (1987):

Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.

PIECHOCKI, R. (1989):

Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 3507 82 080, (unter Mitarbeit von Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg

SIEMERS, B. & NILL, D., (2000):

Fledermäuse – das Praxisbuch. München.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT- VIERQUTZ (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SIMON & WIDDIG / PLANUNGSGRUPPE UMWELT GbR (2012):

F+E-Vorhaben: Bewertung von Alternativen i.R. der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht

SOBOTTA, C. (2007):

Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

SPITZENBERGER, F. (1993):

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* Schreber, 1774) in Österreich. Mammalia austriaca 20. – Myotis 31: S. 111 – 153.

SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEEK, S. (2010):

Wer hat Angst vor dem finnischen Wolf? Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand. In: Natur und Recht 32: S. 4 – 9.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002):

Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ:

Artenfinder Service Portal mit ArtenAnalyse (<https://artenfinder.rlp.de/artensuche>). Mainz.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Nordstedt.

WEINHOLD, U. (1998):

zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. Dissertation.

Verweise

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. (Februar 2021). *Leitfaden CEF-Maßnahmen, Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz.*

BfN. (2011). *Zerschneidung und prioritäre Wiedervernetzungsachsen*, HTTP://WWW.BFN.DE/0306_ZERSCHNEIDUNG.HTML.

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (Stand 2019). *Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie-Internethandbuch*, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>.

Garniel, A. & U. Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.*

Landesamt für Umwelt, W. u., & LUWG. (Stand der Information: Jan. 2019). *ARTEFAKT - Arten und Fakten*; <http://portal.processware.de:8080/marta/wc?action=suchen&suchstring=6812>.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). (2020). *ArtenFinder Service-Portal KoNat UG (Koordinierungsstelle für Ehrenamtsdaten der kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA in Rheinland-Pfalz)*<http://artenfinder.rlp.de>.

MUEEF, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten Rheinland-Pfalz. (Abfrage 2020). *ArtenFinder Service-Portal.*

Anhang 1 Ergebnis der Relevanzprüfung

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artname	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Ausschlussgründe für die Art									
							Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen																
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel																
	Farn	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV FFH-RL	(neu)		x				n				Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.	
	FleM	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Anh. IV FFH-RL	1	2	x		x	sN	v	v	(v)			
	FleM	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Anh. IV FFH-RL	1	G	x		x	sN	v	v	(v)			
	FleM	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2	2	x				n				Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum. Ferner bevorzugt die Art die Talräume der Mittelgebirge.	
	FleM	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Anh. IV FFH-RL	(neu)	V	x		(x)	pV	n				Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.	
	FleM	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Anh. IV FFH-RL	II	D	x				n				Keine geeigneten Habitate im Wirkraum der Maßnahme.	
	FleM	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Anh. IV FFH-RL	3		x				n				Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.	
	FleM	Myotis myotis	Großes Mausohr	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x	sN	v	v	(v)			
	FleM	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		(x)	pV	(v)	(v)	(v)			
	FleM	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Anh. IV FFH-RL	1		x		x	sN	v	v	(v)			
	FleM	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Anh. IV FFH-RL	3	V	x		x	sN	v	v	(v)			
	FleM	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2				x	sN	v	v	(v)			

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	FleM	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Anh. IV FFH-RL	3		x		x	sN	v	v	(v)	
	FleM	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Anh. IV FFH-RL	(neu)	D	x				n			Durch die Bindung an Gewässer keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	FleM	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		(x)	pV	(v)	(v)	(v)	
	FleM	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Anh. IV FFH-RL	2	2	x		(x)	pV	(v)	(v)	(v)	
	Libe	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Anh. IV FFH-RL			x				n			Keine geeigneten Gewässer
	Lurc	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				n			Potentiell geeignete Laichgewässer sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Zusätzliche Zerschneidungseffekte sind nicht zu erwarten, da vorwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, gehen keine für die Population wesentliche Biotopstrukturen verloren.
	Musc	Margaritifera margaritifera	Flußperlmuschel	Anh. IV FFH-RL	[1]	1	x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Säug	Felis silvestris	Wildkatze	Anh. IV FFH-RL	4	3	x			pV	(v)	(v)	(v)	
	Säug	Lynx lynx	Luchs	Anh. IV FFH-RL	0	2	x			pV	(v)	(v)	(v)	

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Art Datenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Säug	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Anh. IV FFH-RL	3	G	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum. Potentiell geeignete Waldbestände sind vom Ausbau nicht betroffen.
	Vöge	Accipiter gentilis	Habicht	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotop sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Accipiter nisus	Sperber	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotop sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Alauda arvensis	Feldlerche	Art.1 VSR	3	3	x		x	sN	v	v	v	
	Vöge	Alcedo atthis	Eisvogel	Anh.I VSR	V		x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Anas platyrhynchos	Stockente	Art. 4 (2): Rast	3		x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Anthus pratensis	Wiesenpieper	Art. 4 (2): Brut	1	V	x				n			Keine geeigneten Wiesenstrukturen im Wirkraum.

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artname	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
											n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
											)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen			
	Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel													
	Vöge	Anthus trivialis	Baumpieper	Art.1 VSR	2	V	x				n			Landschaftnutzung im Wirkraum zu intensiv.
	Vöge	Apus apus	Mauersegler	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Ardea cinerea	Graureiher	Art. 4 (2): Brut (Zugv.)		R	x				n			Keine geeigneten Gewässer im Wirkraum.
	Vöge	Asio otus	Waldohreule	Art.1 VSR			x			pV	(v)	n		Die bestehende Verkehrsbelastung macht ein Vorkommen der Art bei einer Effektdistanz von 500 m unwahrscheinlich.
	Vöge	Aythya fuligula	Reiherente	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Bubo bubo	Uhu	Anh.I VSR			x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Buteo buteo	Mäusebussard	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Carduelis cannabina	Bluthänfling	Art.1 VSR	V	V	x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen, da überwiegend kleine Gehölzstrukturen im direkten Trassenbereich betroffen sind; Wirkraum als Nahrungshabitat geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Carduelis carduelis	Stieglitz	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potientiell es Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Vöge	Carduelis chloris	Grünfink	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Carduelis spinus	Erlenzeisig	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	(v)	
	Vöge	Certhia familiaris	Waldbaumläufer	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Ciconia nigra	Schwarzstorch	Anh.I VSR		V w	x	L			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Cinclus cinclus	Wasseramsel	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Gewässer im Wirkraum.
	Vöge	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Coloeus monedula	Dohle	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Nahrungsraum geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Columba oenas	Hohltaube	Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Columba palumbus	Ringeltaube	Anh.I VSR			x		x	pV	v	v	(v)	

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Vöge	Corvus corax	Kolkrabe	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Nahrungsraum geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Corvus corone	Rabenkrähe	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Cuculus canorus	Kuckuck	Art.1 VSR	v	v	x			pV	(v)	(v)	n	Struktur der intensiv genutzten Landschaft und die Nähe zur B 269 schließen Vorkommen im Wirkraum aus (Gruppe 2 der Mierwaldstudie)*, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 300 m).
	Vöge	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Art.1 VSR	3	v	x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Dendrocopos major	Buntspecht	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Dryobates minor	Kleinspecht	Art.1 VSR		v	x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Dryocopus martius	Schwarzspecht	Anh.I VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Emberiza calandra	Grauammer	Art.1 VSR			x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Emberiza citrinella	Goldammer	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Ausschlussgründe für die Art									
							Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen																
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel																
	Vöge	Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Art.1 VSR				x				n				Potentiell geeignete Röhrichtbestände sind nicht vorhanden.
	Vöge	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	Art.1 VSR				x		x	sN	v	v	(v)		
	Vöge	Falco subbuteo	Baumfalke	Art. 4 (2): Brut (Zugv.)		3		x			pV	v	v	n		Einzelsichtung bei Jagd: Die Funktion der Offenlandflächen als Jagdgebiet der Art wird durch den Ausbau nicht nachhaltig verändert.
	Vöge	Falco tinnunculus	Turmfalke	Art.1 VSR				x	L/A	x	sN	(v)	(v)	n		Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Art.1 VSR				x				n				Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Fringilla coelebs	Buchfink	Art.1 VSR				x		x	sN	v	v	(v)		
	Vöge	Fulica atra	Blässhuhn	Art. 4 (2): Rast				x				n				Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Gallinula chloropus	Teichhuhn	Art. 4 (2): Rast	v	v		x				n				Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Garrulus glandarius	Eichelhäher	Art.1 VSR				x		x	sN	v	v	(v)		
	Vöge	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Art.1 VSR	3	v		x		x	sN	v	v	n		Das Umfeld der Straße wird al Jagdraum genutzt. Diese Funktion wird durch den Ausbau nicht nachhaltig negativ verändert.

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Vöge	Lanius collurio	Neuntöter	Anh.I VSR	V		x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Lanius excubitor	Raubwürger	Art. 4 (2): Brut (Zugv.)	1	2	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Milvus milvus	Rotmilan	Anh.I VSR	V		x	L/A	x	sN	v	v	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Motacilla alba	Bachstelze	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	Art.1 VSR	V		x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Parus ater	Tannenmeise	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Parus caeruleus	Blaumeise	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Parus cristatus	Haubenmeise	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Parus major	Kohlmeise	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Parus montanus	Weidenmeise	Art.1 VSR			x				v	v	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; geeignete Waldstrukturen sind im direkten Ausbaubereich

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Art Datenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
														nicht vorhanden. Einmalige Beobachtung Jungvogel bei Nahrungssuche.
	Vöge	Parus palustris	Sumpfmeise	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Passer domesticus	Hausperling	Art.1 VSR	3	V	x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Passer montanus	Feldsperling	Art.1 VSR	3	V	x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Perdix perdix	Rebhuhn	Art.1 VSR	2	2	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Pernis apivorus	Wespenbussard	Anh.I VSR	V	V	x				(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Phasianus colchicus	Fasan	Art.1 VSR			x				(v)	(v)	n	Die randlichen Verluste an Offenlandsflächen verändern die potentielle Eignung der Landwirtschaftsflächen für die Art nicht in einem Maße, das zu einer negativen Veränderung der Population führen könnte.
	Vöge	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Art.1 VSR	V		x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	Art.1 VSR			x				v	v	(v)	

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Vöge	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Art.1 VSR	3		x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Phylloscopus trochilus	Fitis	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Pica pica	Elster	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Picus canus	Grauspecht	Anh.I VSR	v	2	x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Picus viridis	Grünspecht	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Prunella modularis	Heckenbraunelle	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Art.1 VSR	1	3	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Art. 4 (2): Brut (Zugv.)		v	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Art. 4 (2): Rast	v	v	x				n			Die Störepfindlichkeit der Art (Gruppe 2 der Mierwaldstudie)*, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 300 m) schließt ein Vorkommen im Wirkraum der Straße aus. Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artname	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen														
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel														
	Vöge	Serinus serinus	Girlitz	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)	
	Vöge	Sitta europaea	Kleiber	Art.1 VSR			x				n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Streptopelia decaocto	Türkentaube	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	n	Lebensraumpotential im Bereich der dörflichen Siedlungen. Wirkraum als Nahrungsraum geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten.
	Vöge	Streptopelia turtur	Turteltaube	Art.1 VSR	2	3	x				n			Durch die hohe Nutzungsintensität fehlen wesentliche Biotopstrukturen im Wirkraum.
	Vöge	Strix aluco	Waldkauz	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	n	Geeignete Brutbiotope sind durch die Maßnahme nicht betroffen; Wirkraum als Jagdgebiet geeignet, diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten; eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.
	Vöge	Sturnus vulgaris	Star	Art.1 VSR	V		x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Sylvia borin	Gartengrasmücke	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Sylvia communis	Dorngrasmücke	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	Art.1 VSR	V		x		x	sN	v	v	(v)	
	Vöge	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Art. 4 (2): Rast	V		x				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im Wirkraum.

TK 6208	Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RL RLP	RL BRD											
							Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
)* LANIS Artenraster (L) Artenfinder (A);)** sN =sicherer nachweis, pV = potentielles Vorkommen																	
Farn = Farnpflanzen, FleM = Fledermäuse, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Säug = Säugetiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	Anh.I VSR	1	2	x					n				Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum.		
Vöge	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	Art.1 VSR			x		x	sN	v	v	(v)					
Vöge	Turdus merula	Amsel	Art.1 VSR			x	L	x	sN	v	v	(v)					
Vöge	Turdus philomelos	Singdrossel	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)					
Vöge	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	Art.1 VSR			x			pV	(v)	(v)	(v)					
Vöge	Turdus viscivorus	Misteldrossel	Art.1 VSR			x			pV	v	v	(v)					
Vöge	Vanellus vanellus	Kiebitz	Art. 4 (2): Rast	1	2	x				n				Art bevorzugt feuchte Offenlandstrukturen mit geringer Nutzungsintensität.			

)* Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

RL D: Rote Liste Deutschland:
(Bundesamt f. Naturschutz, 2009ff.)

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R Arten mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz:
(Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft)

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht

und Gewerbeaufsicht Gesamtverzeichnis, 2 stark gefährdet
3. erweiterte Zusammenstellung, 3 gefährdet
Januar 2015) 4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Anh.IV FFH-RL
Anh.I VSR
Art.4(2) VSR: Brut
Art.4(2) VSR: Rast
sonst.Zugvogel

Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)
Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel
Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel
Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel

Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasseramsel
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Rohrhammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Rohrhammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Bienenfresser, Feldschwirl, Orpheusspötter
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Dohle, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Anmerkungen:

- Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten wurden der "Roten Listen Brutvögel" des MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014) entnommen. Sie haben den Status * - ungefährdet (s. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 13).
- Die nachfolgenden Arten wurden, obwohl sie gemäß der "Roten Listen Brutvögel" RP als * - ungefährdet eingestuft sind, nicht in die Liste der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten aufgenommen, weil (s. Anhang 3, Tabelle 2):
 - sie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind: Blaukehlchen, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTEFAKT): Zaunammer;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Rastvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTEFAKT): Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Mittelmeermöwe, Reiherente, Schnatterente;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als sonstiger Zugvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTEFAKT): Baumfalke, Graureiher, Hohltaube, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Wiesenschafstelze;
 - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand befinden: Mauersegler;
 - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand befinden: Türkentaube, Wacholderdrossel.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommensituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besondere regionale Bedeutung).